

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

der

Stadtwerke Brühl GmbH
Engeldorfstraße 2
50321 Brühl

1 Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, der Einkaufsbedingungen und der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten

Gegenstand des Vertrages ist die technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung von Bauleistungen. Es gelten, soweit an anderer Stelle nicht Abweichendes geregelt wird, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C (VOB/C) - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Soweit zutreffend gelten des Weiteren die Einkaufsbedingungen und die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten (ZTV-Tiefbau) der Stadtwerke Brühl GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich und vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen der Stadtwerke Brühl GmbH Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

2.3 Angebot

2.3.1

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.3.2

Das Angebot muss bis zur in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Bekanntmachung genannten Frist in der angegebenen Form und in einem fest verschlossenen Umschlag bzw. Karton, der entsprechend den Vorgaben der Stadtwerke Brühl GmbH beschriftet ist, bei der Stadtwerke Brühl GmbH eingegangen sein. Ansonsten wird es ausgeschlossen.

2.3.3

Die Öffnung der Angebote findet unter Ausschluss der Bieter statt. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung des (wertmäßigen) Ergebnisses der Angebotsöffnung.

2.3.4

Der Bieter hält sich für die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Bekanntmachung genannte Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.3.5

Für das Angebot sind die von der Stadtwerke Brühl GmbH übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle (Anschreiben zur Aufforderung eines Angebotes) zu unterschreiben. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, es gelten ausschließlich die Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses der Stadtwerke Brühl GmbH. Texte auf Kurzfassungen werden nicht bewertet. Das von der Stadtwerke Brühl GmbH verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

2.3.6

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbietet will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet. Enthält das Angebot weder die Produktangabe noch die Erklärung, ist das Angebot unvollständig.

2.3.7

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

2.3.8

Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

2.4 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Stadtwerke Brühl GmbH rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

2.5 Nachunternehmer

Prinzipiell besteht die Pflicht zur Eigenleistung.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, hat er der Stadtwerke Brühl GmbH die Art und den Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen zu erklären und die vorgesehenen Nachunternehmer in der Bietererklärung zu benennen. Der Bieter muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Stadtwerke Brühl GmbH hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Die Stadtwerke Brühl GmbH hat das Recht, die genannten Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Kann der Bieter keine alternativen Nachunternehmer benennen, wird das Angebot nicht gewertet. Eine Änderung von Preisen aufgrund eines Austausches von Nachunternehmen ist nicht zulässig.

2.6 Eignungsnachweis/Berufsgenossenschaft

Auf Verlangen der Stadtwerke Brühl GmbH hat der Bieter zu dem von der Stadtwerke Brühl GmbH bestimmten Zeitpunkt eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder, falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Die Berufsgenossenschaft und die Mitgliedsnummer sind in der Bietererklärung anzugeben.

2.7 Erklärung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung, zu illegaler Beschäftigung und gewerberechtlichen Voraussetzungen

Die Erklärung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung, zu illegaler Beschäftigung und gewerberechtlichen Voraussetzungen ist in der Bietererklärung abzugeben.

2.7.1 Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und Bestbieterprinzip

Die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind gemäß § 9 Abs. 1 TVgG NRW nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen, es sei denn, die Stadtwerke Brühl GmbH sieht im Sinne von § 9 Abs. 6 TVgG NRW im Einzelfall ausdrücklich wegen nicht von ihr zu vertretener, objektiver Dringlichkeit vom Bestbieterprinzip ab.

Die Stadtwerke Brühl GmbH weist im Sinne von § 9 Abs. 2 TVgG NRW darauf hin, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen genau bestimmten Frist vorlegen müssen, wobei die Frist mindestens drei Werktagen betragen und fünf Werkstage nicht überschreiten darf.

In diesem Sinne wird die Stadtwerke Brühl GmbH den Bestbieter auffordern, die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen innerhalb der zuvor genannten Frist vorzulegen.

Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt.

Die Vorlagen der nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen hat in geeigneter Form zu erfolgen, wobei die Textform im Sinne von § 126b BGB ausreicht, sofern die Stadtwerke Brühl GmbH im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorgibt.

Werden die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb der von der Stadtwerke Brühl GmbH bestimmten Frist vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen und das der Wertungsrangfolge nach nächste Angebot heranzuziehen, wobei auf dieses Angebot § 9 TVgG NRW bzw. die hiesigen Vorgaben Anwendung finden.

2.8 Ergänzende Nachweise

Nach Aufforderung durch die Stadtwerke Brühl GmbH sind vom Bieter/Auftragnehmer folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Referenzen über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei Jahren in vergleichbaren Leistungen eingesetzten durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die für die Ausführung der Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder des Sitzes der Stadtwerke Brühl GmbH,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und bei auswärtigen Bieter auch der Stadt- oder Gemeindekasse,

-
- Bescheinigung der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft über die geleisteten Beitragszahlungen,
 - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise (siehe ZTV).
 - Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG (Bauabzugssteuer)

3 Besondere Vertragsbedingungen

3.1 Haftung der Vertragsparteien

3.1.1

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhützungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.

3.1.2

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung von Maßnahmen im Sinne von 3.1.1 der Stadtwerke Brühl GmbH erwachsenen Schäden.

3.1.3

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für alle Schadensfälle, die bei den Ausführungen durch sein oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

3.2 Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Stadtwerke Brühl GmbH vor Baubeginn einen qualifizierten Bauzeitenplan zur Genehmigung vorzulegen. Dieser wird dann Vertragsbestandteil.

3.2.1

Die Ausführung der Baumaßnahme ist mit der Stadtwerke Brühl GmbH abzustimmen.

3.2.2

Die Leistung ist abnahmerefertigzustellen.

3.3 Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Stadtwerke Brühl GmbH als Vertragsstrafe bei Überschreitung der Ausführungsfrist für jeden Werktag des Verzugs 0,1 % des Endbetrages der Auftragssumme (netto) zu zahlen, wobei die Vertragsstrafe auf insgesamt 5,0 % des Endbetrages der Auftragssumme (netto) begrenzt ist.

3.4 Vertragspreise

3.4.1

Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise, Lohn- und Gehaltsnebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

3.4.2

Eventuell anfallende Nachtragsarbeiten (Sonderarbeiten) dürfen nur nach der Anmeldung und Zustimmung der Stadtwerke Brühl GmbH ausgeführt werden. Die dafür erforderlich

werdenden Einheitspreise sind vorher zu vereinbaren. Forderungen über zusätzliche Arbeiten, die nicht vorher beim Baubeauftragten der Stadtwerke Brühl GmbH angemeldet wurden, werden nicht anerkannt.

3.4.3

Tagelohnnachweise sind spätestens am nächsten Werktag durch den Baubeauftragten der Stadtwerke Brühl GmbH abzuzeichnen, andernfalls erfolgt keine Anerkennung.

3.5 Datenerfassung

3.5.1

Das Aufmaßprotokoll, das den Baufortschritt dokumentiert und Grundlage der Abrechnung ist, wird gemeinsam vom Bauleiter des Auftragnehmers und dem Baubeauftragten der Stadtwerke Brühl GmbH angefertigt.

3.5.2

Die fachtechnische Richtigkeit ist durch den Baubeauftragten der Stadtwerke Brühl GmbH und den Bauleiter des Auftragnehmers auf dem Aufmaßprotokoll sicherzustellen.

3.5.3

Die Datenerfassung für die Abschlagszahlungen und Teilschlussrechnungen wird binnen 20 Arbeitstagen (Arbeitstag ist der Zeitraum von montags bis freitags) bzw. für die Schlussrechnung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der unterschriebenen und anerkannten Aufmaßprotokolle beider Vertragsparteien vorgenommen und dem Auftragnehmer im Anschluss unmittelbar zugestellt. Sollten sich bei der Prüfung der Schlussrechnung Unstimmigkeiten ergeben, so beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Vorlage der für eine Prüfung geeigneten Schlussrechnung.

3.5.4

Im Einzelfall ist - bei der Abweichung von der Vorgehensweise im Sinne von 3.5.1 bis 3.5.3 - eine Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Brühl und dem Auftragnehmer zu treffen.

3.5.5

Die Abrechnung kann neben der üblichen Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, optional auch mittels Gutschriftverfahren durch die Stadtwerke Brühl GmbH erfolgen. Dazu ist vom Auftragnehmer ein vom der Stadtwerke Brühl GmbH in elektronischer Form (Excel o. ä.) zur Verfügung gestelltes digitales Aufmaß zu erstellen und der Stadtwerke Brühl GmbH in elektronischer Form zu übermitteln. Die anschließende Gutschrift erfolgt durch die Stadtwerke Brühl GmbH auf Grundlage des digitalen Aufmaßes.

3.6 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

3.6.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.6.2

Für die Durchführung von Leistungen gelten sämtliche einschlägigen Vorschriften. Insbesondere gelten die Besonderen Vertragsbedingungen im Sinne des TVgG NRW, die der jeweiligen Vergabe zugrunde lagen und Bestandteil des zwischen der Stadtwerke Brühl GmbH

und dem bezuschlagten/beauftragten Unternehmen zustande gekommenen Vertrages werden.

3.6.3

Wird in der Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren bezeichnet mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, so gelten die Bewerbungsbedingungen 2.3.6.

3.6.4

Werden Nebenangebote zugelassen, so gilt für die Mindestanforderung der Nebenangebote, dass diese auf einer besonderen Anlage sowohl kenntlich gemacht als auch deutlich gekennzeichnet werden müssen und eine eindeutige erschöpfende Beschreibung enthalten sollen. Der Änderungsvorschlag/das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den von der Stadtwerke Brühl GmbH vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

3.6.5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Entgegen § 13 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist generell fünf Jahre. Andere Verjährungsfristen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Vor Ablauf der Verjährungsfrist findet eine Mängelabnahme statt. Die hierbei festgestellten Mängel müssen innerhalb von drei Wochen, Gefahrenstellen umgehend, behoben werden.

4 Zusätzliche Vertragsbedingungen

4.1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventual-Positionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Brühl GmbH auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft die Stadtwerke Brühl GmbH in der Regel bei Auftragerteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragerteilung.

4.2 Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

4.2.1

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) der Stadtwerke Brühl GmbH verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

4.2.2

Sind § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2.3

4.2.1 und 4.2.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4.3 Einheitspreise (§ 2 VOB/B)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4.4 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 VOB/B)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

4.5 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Stadtwerke Brühl GmbH als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4.6 Werbung (§ 4 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.7 Umweltschutz (§ 4 VOB/B)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.8 Energieeffizienz (§ 4 VOB/B)

Die Stadtwerke Brühl GmbH unterhalten ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Die Stadtwerke Brühl GmbH bittet alle ihre Lieferanten, sie bei ihren Bemühungen für eine bessere Energieeffizienz ihrer Prozesse zu unterstützen. Sofern Artikel Energie verbrauchen, hat die Energieeffizienz einen wesentlichen Einfluss auf die Kaufentscheidung der Stadtwerke Brühl GmbH.

§ 6 TVgG NRW bleibt unberührt.

4.9 Ausführung (§ 4 Nr. 10 VOB/B)

4.9.1

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für die Ausführung der Baustellenabsicherung einzuholen und den zuständigen Baulastträger rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren. Außerdem hat er sich bei allen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen über die genaue Lage der eventuell vorhandenen Kabel, Versorgungsleitungen und Entsorgungseinrichtungen zu informieren. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.9.2

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie die Art und der Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat diese rechtzeitig zu beantragen.

4.9.3

Auf Verlangen ist vor Baubeginn die RSA Bescheinigung (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) dem Baubeauftragten vorzulegen.

4.10 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die

von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

4.11 Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an die Stadtwerke Brühl GmbH zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

4.12 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich mitzuteilen.

4.13 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

4.13.1

Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe 4.5.

4.13.2

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

4.13.3

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält die Stadtwerke Brühl GmbH, die Durchschriften der Auftragnehmer.

4.13.4

Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

4.14 Preisnachlässe (§§ 14, 16 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, wird ein als Vom-Hundert-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

4.15 Rechnungen (§§ 14, 16 VOB/B)

4.15.1

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

4.15.2

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

4.15.3

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

4.16 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwendnissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Stadtwerke Brühl GmbH, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

4.17 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

4.17.1

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

4.17.2

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

4.17.3

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Stadtwerke Brühl GmbH an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.18 Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

4.18.1

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

4.18.2

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzählten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat

Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

4.19 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

4.19.1

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche hat der Auftragnehmer, sofern keine Globalbürgschaft vorliegt, eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen.

4.19.2

Als Sicherheit behält sich der Auftraggeber vor, auf Abschlagszahlungen nach Baufortschritt einen Abschlag in Höhe von 10 % einzubehalten. Die Schlussrechnung wird um einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % reduziert. Der Sicherheitseinbehalt kann durch Vorlage einer Bankbürgschaft entsprechend abgelöst werden.

4.19.3

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.

4.19.4

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

4.20 Bürgschaften (§§ 16, 17 VOB/B)

4.20.1

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

4.20.2

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Stadtwerke Brühl GmbH und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

4.20.3

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

4.20.4

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

4.20.5

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

4.21 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5 Sonstige Vertragsbedingungen

5.1 Anerkennung der Vorbemerkungen

Der Auftragnehmer erkennt die Vorbemerkungen durch seine Unterschrift als verbindlich an. Der Auftragnehmer hat sich über den Inhalt der Vorbemerkungen genaue Kenntnis verschafft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Vorbemerkungen und das Leistungsverzeichnis keine für ihn unverständliche oder zweideutige Textpassagen enthält.

5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer erkennt die zum Angebot gehörigen Bedingungen und Vorschriften, von deren Inhalt er sich genaue Kenntnisse verschafft hat, hierdurch für sich als verbindlich an. Er erklärt ferner, dass die Bedingungen und Vorschriften sowie das Angebot keine Stellen enthalten, die ihm zweideutig oder nicht verständlich erscheinen. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, gelten nur dann, wenn sie von der Stadtwerke Brühl GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

5.3 Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zum Vertrag bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

5.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, sofern sich nichts Abweichendes vereinbart wird, Brühl. Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, wird Brühl als Gerichtsstand vereinbart.

5.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Übrigen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend bei Regelungslücken.

geändert	Geprüft	gesehen	Freigabe	Gültig ab
K 21.12.2017	EM 28.12.2017	R 28.12.2017	G 28.12.2017	Bekanntmachung

Bietererklärung zur Berufsgenossenschaft, zur Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung, zu illegaler Beschäftigung sowie gewerberechtlichen Voraussetzungen**Berufsgenossenschaft**

Ich bin/Wir sind Mitglied

in der Berufsgenossenschaft	unter Nummer

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle/erfüllen.

Ort, Datum

Bieter; Stempel und Unterschrift

Bietererklärung zur Ausführung der Leistung

- Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir alle Leistungen selber erbringe/erbringen und keine Nachunternehmer einsetzen werde/werden sowie mein/unser Betrieb für die Leistungen eingerichtet ist.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir folgende Nachunternehmer einsetzen werde/werden:

Nr.	Unternehmen (Name; Straße; PLZ/Ort)	Leistungen
1		
2		
3		
4		

Ort, Datum

Bieter; Stempel und Unterschrift